

17. Hat die Ehefrau für die in dotem gegebene Forderung im Konkurse des Ehemannes den Anspruch auf Aussonderung nach § 35 R.D.?

III. Civilsenat. Ur. v. 21. Mai 1895 i. S. Konkursmasse Sch. (Hauptinterventin) w. Sch. (Hauptintervenientin). Rep. III. 55/95.

- I. Landgericht Verden.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Der Halbmeier D. hat bei Eingehung seiner zweiten Ehe der Klägerin, seiner Tochter aus erster Ehe, deren mütterlichen Erbteil von 1814,75 *M* durch Eintragung auf seine Stelle gesichert, und die Klägerin hat diese Forderung ihrem Ehemanne Sch. in der Ehe-
stiftung vom 20. März 1890 als dos zugebracht. Nach Eröffnung

des Konkurses über das Vermögen des Sch. hat der Konkursverwalter gegen den Schuldner D. auf Zahlung von 1814,75 *M* zur Konkursmasse geklagt, auch gegen das abweisende Urteil des Landgerichtes Berufung verfolgt. Während dieses Rechtsstreites hat die Ehefrau Sch. Hauptintervention gegen den Konkursverwalter und den Schuldner erhoben und beantragt: 1. den Konkursverwalter zu verurteilen, anzuerkennen, daß er nicht berechtigt sei, die Forderung zur Konkursmasse zu ziehen, 2. den Schuldner zur Zahlung von 1814,75 *M* zu verurteilen. Das Landgericht hat beiden Klaganträgen stattgegeben, und das Berufungsgericht hat die vom Konkursverwalter verfolgte Berufung zurückgewiesen. Das Berufungsgericht nimmt an, daß der Heranziehung der zur Dos gegebenen Forderung zur Konkursmasse das auf Grund von § 35 R.D. geltend zu machende Rückforderungsrecht der Klägerin entgegenstehe, mit der die Mittellosigkeit bestätigenden Konkursöffnung sei die eingebrachte Forderung als eine dem Gemeinschuldner nicht mehr gehörige anzusehen und deshalb für die Klägerin das Recht auf Aussonderung begründet.

Die Revision des Konkursverwalters macht geltend, daß ein Aussonderungsrecht aus § 35 R.D. nur begründet sei, wenn sich eine Sache, auch Forderung, als eine fremde im Besitze des Gemeinschuldners befinde, daß der Gemeinschuldner Sch. aber die zur Frage stehende Forderung bei der Konkursöffnung nicht als eine fremde, sondern als eine ihm im Wege der Dosbestellung übertragene eigene im Besitze gehabt habe. Nach Ansicht der Revision hat daher die Klägerin ihren Anspruch nur als Konkursforderung verfolgen können.

Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Es handelt sich nicht um einen nur für den Konkursfall gegenüber einem an sich erfolgten Vermögensübergange landesrechtlich gegebenen Aussonderungsanspruch, sondern um das außerhalb des Konkursverfahrens bestehende gemeinrechtliche Recht der Ehefrau, wie nach Trennung der Ehe so auch schon während der Ehe beim Vermögensverfalle des Ehemannes die Herausgabe der dos zu begehren. Nun ist es allerdings nicht ohne Bedenken, nach gemeinem Rechte bei Vermögensverfall des Ehemannes für alle noch in seinem Vermögen vorhandenen Dotalgegenstände im weitesten Sinne des Wortes einen Rückfall ex nunc an die Ehefrau anzunehmen oder den Empfang

der Dos als unter die Resolutivbedingung der Insolvenz des Ehemannes gestellt anzusehen; denn nach gemeinem Rechte ist die Rückgabe der Dos nach Auflösung der Ehe und bei Inopie des Ehemannes zunächst nur eine persönliche Verpflichtung des Ehemannes, bezw. seiner Erben, und wenn auch Justinian der Ehefrau, neben der ihr gewährten privilegierten Generalhypothek, eine rei vindicatio auf Rückübergabe der Dotalgegenstände, si tamen exstant, gegeben hat, so erscheint es doch bedenklich, aus dieser Bestimmung und der ihr von Justinian gegebenen Begründung den allgemeinen Rechtsgrundsatz zu entnehmen, daß mit dem Augenblicke der Entstehung des Rückforderungsanspruches alle im Vermögen des Ehemannes noch vorhandenen Dotalgegenstände im weitesten Sinne des Wortes ipso jure an die Ehefrau zurückfallen. Dennoch muß der Anspruch der Klägerin für begründet erachtet werden. Der Ehemann hat nach gemeinem Rechte nicht das Recht, nach seinem Vermögensverfalle die in seinem Vermögen vorhandenen Dotalgegenstände der die Herausgabe der Dos begehrenden Ehefrau gegenüber zurückzubehalten, und seine Gläubiger haben kein weitergehendes Recht, insbesondere nicht das Recht, sich für ihre Forderungen aus den vorhandenen Dotalgegenständen zu befriedigen. Die Konkursordnung aber hat, abgesehen von der Vorschrift des § 37, nicht die der Ehefrau außerhalb des Konkursverfahrens zustehenden Rechte zum Vortelle der Konkursgläubiger verkürzen wollen, wie auch die Motive mit Sicherheit erkennen lassen. Was die Ehefrau außerhalb des Konkursverfahrens in Anspruch nehmen und bei einer Zwangsvollstreckung mit der Widerspruchsklage des § 690 C.P.D. verfolgen darf, kann sie auch nach Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Ehemannes den Gläubigern gegenüber aus der Konkursmasse aussondern. Mag daher auch bei der Konkursöffnung ein Dotalgegenstand noch zum Vermögen des Ehemannes gehören, so handelt es sich insoweit doch nur um eine formelle Zugehörigkeit, während materiellrechtlich der Gegenstand für den Gemeinschuldner und seine Gläubiger ein fremder ist, mithin der Aussonderung unterliegt.“ . . .